

21. Zulässigkeit des Rechtswegs für eine Klage aus § 7 Abs. 1  
des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873.<sup>1</sup>

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Januar 1918 i. S. Stadtgemeinde B.-L.  
(Weil.) w. Br. (Kl.). Rep. VI. 365/17.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte von der Stadtgemeinde B. ein dieser gehöriges im Bezirke der Beklagten B.-L. gelegenes Grundstück gepachtet und darauf im Einverständnis mit der Verpächterin Gebäude errichtet. Auf Erfordern des Kriegsministeriums verlangte die Beklagte, auf Grund des § 3 Nr. 4 des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 von der Stadtgemeinde B. die Überlassung des Grundstücks und gleichzeitig vom Kläger, daß er ihr sowie den Beauftragten des Kriegsministeriums den Besitz des Grundstücks umgehend überlasse, widrigenfalls sie sich auf Grund des § 6 RLG. zwangsweise in den Besitz des Grundstücks setzen werde. Die Besitzübergabe erfolgte dementsprechend, und die Beklagte überwies das Grundstück dem Kriegsministerium. Die Gebäude wurden demnächst von den Gesellschaften, denen das Kriegsministerium das Grundstück zur Errichtung einer Fabrikanlage für Heereszwecke zur Verfügung gestellt hatte, abgebrochen.

Der Kläger fordert von der Beklagten Schadenersatz dafür, daß er infolge Räumung des Grundstücks außer Stande gesetzt sei, die von ihm darauf errichteten Gebäude für die fernere Dauer des Pachtvertrags zu benutzen. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab; das Kammergericht verwarf jedoch die Einrede. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

<sup>1</sup> Vgl. RRG. Bd. 91 S. 291.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht führt aus: nach dem RLG. seien auseinanderzuhalten die Ansprüche der zu KriegslLeistungen verpflichteten Gemeinden gegenüber dem Reiche und solche Dritter gegenüber den Gemeinden, die sich auf § 7 dieses Gesetzes gründen. Für die ersteren sei der Rechtsweg gemäß § 33 insoweit ausgeschlossen, als es sich um die Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Entschädigung handele, während er zuzulassen sei für die Frage, ob ein Fall der Entschädigungspflicht überhaupt vorliege, was jedenfalls im Wege einer Feststellungsklage zum Austrag gebracht werden könne. Insoweit sei den Ausführungen des Reichsgerichts in dem Urteile vom 6. Dezember 1915 (RGZ. Bd. 87 S. 357 flg.) zu folgen. Was dagegen die Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden anlange, so enthielten die einschlagenden §§ 6, 7 des Gesetzes keinen Hinweis darauf, daß für die Ansprüche auf Zahlung der von der Gemeinde zu leistenden Vergütung der Rechtsweg ausgeschlossen sei oder daß darüber eine besondere Verwaltungsbehörde entscheiden solle. Die Bestimmungen des § 7 könnten daher nur dahin aufgefaßt werden, daß sie materiellrechtlichen Charakter hätten. Der Klagenspruch sei als vor die ordentlichen Gerichte gehörende bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. anzusehen.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Das Reichsgericht hat bisher die Frage, ob der aus dem KriegslLeistungsGesetze sich ergebende Anspruch auf Vergütung für die KriegslLeistung öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sei und ob seine Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen sei oder nicht, im allgemeinen nicht entschieden. Nur so viel hat der erkennende Senat in der vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung (vgl. auch Warneyer Bd. 9 Nr. 42) ausgesprochen, daß der Anspruch auf die Leistung aus dem KriegslLeistungsGesetze nicht privatrechtlicher Natur ist und nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein kann, daß dies aber nicht ausschließt, daß der Anspruch „auf die Gegenleistung“, auf die im Gesetz ausgeworfene Vergütung als privatrechtlicher Anspruch angesehen und im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden kann; allein ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch sei nur insoweit gegeben, als das ReichsGesetz, das den Anspruch selbst begründe, ihn als im Rechtsweg verfolgbar anerkenne; aus § 33

RG. in Verbindung mit § 13 GVG. ergebe sich nun, daß die Ber-  
 folgung des Anspruches auf Festsetzung der Entschädigung und auf  
 eine anderweite Festsetzung vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen  
 sei; auf Zahlung der nach § 33 durch die Verwaltungsbehörde be-  
 reits festgesetzten Beregütung möge dagegen im ordentlichen Rechtswege  
 geklagt werden können. Es ist daher unzutreffend, wenn das Be-  
 rufungsgericht in jener Entscheidung den Ausspruch findet, daß der  
 Rechtsweg zugelassen sei für die Frage, ob ein Fall der Entschädigungs-  
 pflicht überhaupt vorliege, was jedenfalls im Wege einer Feststellungs-  
 klage zum Austrag gebracht werden könne. Der erkennende Senat  
 hat lediglich entschieden, daß der Rechtsweg nach § 33 ausgeschlossen  
 ist, wenn es sich um die Festsetzung der zu gewährenden Beregütung  
 handelt, und das betrifft sowohl die Frage, ob ein Anspruch auf Be-  
 regütung überhaupt entstanden ist, als die, wie hoch er zu bemessen  
 ist (vgl. auch RGZ. Bd. 90 S. 257), wobei es keinen Unterschied  
 macht, ob es sich um eine Leistungs- oder um eine Feststellungsklage  
 handelt. An diesen Grundsätzen ist festzuhalten; ihre Anwendung  
 führt dazu, daß der Rechtsweg auch für den vorliegenden Klagenanspruch  
 als ausgeschlossen zu gelten hat, da eine Festsetzung der vom Kläger ge-  
 forderten Beregütung im Verwaltungsverfahren nicht stattgefunden hat.

Der in RGZ. Bd. 87 S. 357 flg. behandelte Fall betraf einen  
 Beregütungsanspruch gegen das Reich, während es sich hier um einen  
 solchen gegen eine Gemeinde handelt; auf diesen Unterschied glaubt  
 das Berufungsgericht ausschlaggebendes Gewicht für die Beantwortung  
 der Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs legen zu sollen. Dem  
 kann nicht beigetreten werden. Zwar ist es richtig, daß § 33 RGV.  
 nur die vom Reiche zu gewährende Beregütung behandelt, und es ist  
 dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß die §§ 6, 7 keinerlei  
 Hinweis darauf enthalten, daß für die Ansprüche auf Zahlung der  
 von der Gemeinde zu leistenden Beregütung der Rechtsweg ausgeschlossen  
 sein oder daß darüber eine besondere Verwaltungsbehörde entscheiden  
 solle. Allein ebensowenig geben diese Bestimmungen einen Anhalt  
 dafür, daß der Rechtsweg für jene Ansprüche zulässig sein soll; sie  
 sind überhaupt unerheblich für die Entscheidung der Frage, ob der  
 Rechtsweg ausgeschlossen ist oder nicht. Es bedarf aber auch im  
 vorliegenden Falle keiner Beantwortung der Frage, ob der Anspruch  
 auf die Beregütung wenigstens dann, wenn er sich gegen die Gemeinde

richtet, als ein privatrechtlicher anzusehen ist. Denn § 33 RUG. ist, obgleich das darin behandelte Verwaltungsverfahren nur für das Verhältnis des Reichs gegenüber den ihm unmittelbar Kriegseistungspflichtigen, insbesondere den Gemeinden, nicht auch für das Verhältnis dieser zu den von ihnen in Anspruch genommenen Dritten vorgesehen ist, doch auch für die Geltendmachung der Ansprüche der Dritten gegen die Gemeinde von Bedeutung. Schuldner der Vergütung für die auf Grund des Kriegseistungsgesetzes bewirkten Leistungen ist das Reich, nicht die Gemeinde, und zwar auch dann, wenn diese nach § 6 den Dritten in Anspruch genommen hat (§ 2 Abs. 2); die Vergütung vom Reiche zu fordern berechtigt ist die Gemeinde, nicht auch der Dritte. Wenn somit § 7 Abs. 1 bestimmt, daß die Gemeinde Vergütung in dem Umfange zu gewähren hat, in welchem ihr „nach den folgenden Bestimmungen“ Vergütung vom Reiche gewährt wird, so ist § 33 mit in Betracht zu ziehen, und es setzt daher die Anwendung jener Bestimmung voraus, daß die vom Reiche zu gewährende Vergütung, wenn auch nicht bereits der Gemeinde zur Verfügung gestellt ist; solange dies nicht geschehen, kann von einer Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nicht gesprochen werden, da die Vergütung, die die Gemeinde zu zahlen verpflichtet ist, die Vergütung ist, die ihr das Reich zu gewähren und die sie lediglich weiterzugeben hat. Der Umfang dieser Vergütung und damit die Frage, ob die Gemeinde überhaupt zu einer Zahlung verpflichtet ist (RUG. Bd. 90 S. 257), richtet sich nach dem Ergebnis des im § 33 geordneten Verwaltungsverfahrens. Der erkennende Senat hat daher auch in diesem Urteile die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gegen eine Gemeinde im Hinblick auf § 33 und auf die dazu in der Entscheidung RUG. Bd. 87 S. 357 gegebenen Ausführungen als im Rechtsweg unzulässig erklärt.“ . . .